

Beitragssatzung | Gültig ab 1. August 2019

Satzung über die Erhebung von **Schulgeldern** der Freien Schule Woltersdorf

Präambel

Die staatlichen Zuschüsse der Freien Schule reichen nicht aus, um die Kosten für den Schulbetrieb der FSW in voller Höhe zu decken. Um den Betrieb der Schule kostendeckend zu sichern, leisten deshalb alle Eltern einen Beitrag, der in der folgenden Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Schulplatzes an der Freien Schule Woltersdorf geregelt wird.

Der Verein Freie Schule Woltersdorf weist als Träger darauf hin, dass die Kosten des Schulbetriebs ganzjährig anfallen, also auch in den Zeiten, in denen Schulferien sind. Da mit den Elternbeiträgen die bei dem Schulträger anfallenden Kosten für das gesamte Schuljahr gedeckt werden sollen, sind die Kosten je Schuljahr die maßgebliche Basis zur Berechnung der zu entrichtenden Elternbeiträge.

§ 1 Grundlagen

1. Der Trägerverein der Freien Schule Woltersdorf erhebt für den Besuch der Ganztagschule Schulgeld, Sachkostenpauschalen sowie eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Schulgeldes und die der Sachkostenpauschale kann jährlich neu festgelegt werden.
3. Beitragspflichtig sind die sorgeberechtigten Personen.
4. Sorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person dies nach den Vorschriften des BGB zusteht.
5. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Absatz 3, so haften sie als Gesamtschuldner.
6. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in welchem das Vertragsverhältnis endet.
7. Das Schulgeld wird als Jahresgebühr festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben.
8. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt.

§ 2 Berechnungszeitraum

Das Schulgeld wird für ein volles Schuljahr berechnet. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 3 Bemessungsgrundlage

1. Grundlage der Bemessung des Schulgeldes ist das bereinigte aktuelle Haushalts-(Familien-) Einkommen.
Zur Berechnung des bereinigten Haushalts-(Familien-) Einkommens finden die § 82 und § 90 SGB XII und die Bundesverordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII entsprechende Anwendung.
Zum Einkommen zählen Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger beruflicher Tätigkeit sowie folgende Zahlungen:

- Arbeitslosengeld I und II / Sozialgeld, Wohngeld,
 - zustehende Unterhaltszahlungen,
 - Leistungen an Kinder nach UnterhaltsvorschussG,
 - Mutterschaftsgeld,
 - Leistungen nach SGB XII,
 - Einkommen aus Vermietung und Verpachtung,
 - zu versteuernde Kapitalerträge,
- Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten ist möglich.
2. Nicht zum Einkommen rechnen:
 - Kindergeld
 - Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz,
 - Elterngeld nach BEEG bis zur Freibetragsgrenze von 300,00 €,
 - Pflegegeld nach SGB VIII, nach SGB IX (Reha) nach SGBXI (SPflegeV),
 - Opferschadigungsrenten, Schmerzensgelder.
 3. Dem Trägerverein ist jährlich Auskunft über das maßgebliche aktuelle Einkommen durch Vorlage geeigneter Belege zu erteilen. Maßgebend ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Liegt dieser zum Stichtag 01.08. des jeweiligen Jahres nicht vor, ist ein Nachweis über das Einkommen der letzten 12 Monate des Vorjahres vorzulegen (z.B. mit Gehaltsmitteilungen). Dieser Nachweis behält Gültigkeit bis zur Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids des Vorjahres. Ist die Auskunft über das Einkommen nicht bis zum Beginn des jeweiligen Schuljahres erteilt (Stichtag 1. August), so geht der Trägerverein davon aus, dass der jeweilige aktuelle Höchstbetrag eingezogen werden soll. Verändert sich das maßgebliche Einkommen innerhalb eines Jahres so, dass eine neue Einkommensstufe erreicht wird, so haben die Erziehungsberechtigten das Recht, den Beitrag neu berechnen zu lassen. Über die erteilten Auskünfte ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Das Schulgeld wird in seiner Höhe jährlich auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung überprüft. Änderungen sind von der Mitgliederversammlung des Trägervereins festzusetzen. Diese Festsetzung erfolgt bis zum 31.03. eines Jahres im Rahmen der Beratung des Haushaltsentwurfs für das nächstfolgende Haushaltsjahr und ist im Anschluss den Eltern zeitnah, jedoch spätestens 4 Wochen nach Beschluss mitzuteilen.

Erfolgt keine Mitteilung, so verlängert sich die Gültigkeit der aktuellen Schulgeldtabelle um ein weiteres Schuljahr.

§ 5 Beitragsarten und Fälligkeiten

Der Gesamtelternbeitrag setzt sich aus Schulgeld, Hortgeld, Essensgeld und einer Sachkostenpauschale zusammen. Weiterhin wird eine Aufnahmegebühr erhoben. (vgl. auch § 6).

1. Das Schulgeld ist die Kostenbeteiligung für den Schulbetrieb.
2. Das Hortgeld ist die Kostenbeteiligung für die Absicherung des Ganztagsbetriebes der Schule. Sie ist in der Kostenbeitragsordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes im Hort der Freien Schule Woltersdorf geregelt.
3. Das Essensgeld wird als monatlicher Beitrag gesondert erhoben. Die Höhe des Essensgeldes richtet sich maßgeblich nach dem Angebot des jeweiligen Lieferanten und wird von der Geschäftsführung jährlich bekannt gegeben. Es kann auch unterjährig bei Bedarf angepasst werden.
4. Für Lernmittel, Schulmaterial und Projektmittel wird ein jährlicher Kostenbeitrag von 150,00 EUR erhoben. Aus den Projektmitteln werden Verbrauchskosten für innerschulische Angebote sowie Ausflüge, Eintrittsgelder und Spiele bezahlt. Die Sachkostenpauschale wird jeweils zum Schulhalbjahr erhoben.
5. Mit Unterzeichnung des Schulvertrages wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 EUR fällig. Die Aufnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Schulvertrag durch die Erziehungsberechtigten vor Schuleintritt gekündigt wird. Eine Erstattung der

Aufnahmegebühr ist auch dann ausgeschlossen, wenn sich nach Abschluss des Schulvertrages herausstellen sollte, dass die Voraussetzungen für eine Einschulung des Schülers nicht gegeben sind.

Wird der Schulvertrag durch den Schulträger vor Schuleintritt gekündigt, bzw. erlangt er keine Rechtswirksamkeit, ist der Schulträger zu einer Erstattung der Aufnahmegebühr verpflichtet.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Beiträgen wird bei Schuleintritt obligatorisch die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 3.000 € erwartet. Bankbürgschaften werden ausschließlich zur notwendigen Sicherung von Krediten genutzt. Um eine rechtzeitige Kreditzuteilung zu sichern, kann der Schulträger die Bereitstellung der Bürgschaft jederzeit nach Vertragsabschluss einfordern. Alternativ kann eine Leih- und Schenkgemeinschaft übernommen werden. Sowohl die Bankbürgschaft als auch die Leih- und Schenkgemeinschaft enden nach sechs Jahren.

§ 6 Ermäßigungen

Auf Antrag bietet der Schulträger im Einzelfall Nachlässe auf das Schulgeld und die Bürgschaft, falls die Aufwände die finanziellen Mittel der Erziehungsberechtigten übersteigen. Ermäßigungen können beim Vorstand des Schulvereins beantragt werden. Der Vorstand prüft in jedem Einzelfall die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten über den Nachweis der Einkommenssituation (z.B. über den Nachweis des Bezuges von sozialen Leistungen nach SGB II oder SGB IIX oder durch Offenlegung der Steuererklärung). Die Beitragsreduzierung erfolgt längstens über 12 Monate und muss gegebenenfalls neu beantragt werden. Die Höhe der gewährten Ermäßigung liegt im Ermessen des Vorstandes. Die Anzahl der Kinder, die durch dieses Verfahren vergünstigte Plätze erhalten, ist abhängig von der Gesamtanzahl der an der Schule aufgenommenen Schüler und auf maximal 10 % der Plätze beschränkt.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

1. Die Zahlung des gemäß dieser Satzung zu leistenden Schulgeldes erfolgt durch Bankeinzug zum 1. des Monats. Die Zahlung des Essengeldes erfolgt durch Bankeinzug zum 15. des Monats. Die Sachkostenpauschale wird jeweils im Februar mit 50 € und im August mit 100 € eingezogen.
2. Bei Rückbuchungen wird mit erneutem Einzug die von der Bank zu Lasten gelegte Gebühr erhoben.
3. Neuaufnahmen werden erst rechtskräftig, wenn die Aufnahmegebühr innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss bezahlt worden ist.
4. Bei Auflösung des Vertrages ist das Schulgeld bis Vertragsende in voller Höhe fällig.

§ 8 Zahlungsweise

1. Während der Ferienzeiten bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bestehen.
2. Die Zahlung der Elternbeiträge und der sonstigen Kosten erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Eltern erteilen dem Schulträger die Ermächtigung zum Einzug der fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren.
3. Der Schulträger bescheinigt am Ende eines Kalenderjahres alle im Jahr getätigten Zahlungen.

§ 10 Anteilige Berechnung der Gesamtelternbeiträge

Bei Eintritt während des Schuljahres wird das Schulgeld mit Vertragsbeginn fällig. Die Sachkostenpauschale wird in jedem Fall als Jahresgebühr erhoben. Eine anteilige Rückzahlung ist ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt (Salvatorische Klausel).
3. Als Gerichtstand gilt der Sitz des Schulträgers, bzw. der Sitz des zuständigen Gerichtes. Dies gilt insbesondere für ausländische Schüler, deren Erziehungsberechtigte im Ausland leben. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
4. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Schulvertrages.

Diese Satzung tritt zum **1. August 2019** in Kraft.
Sie ist bis auf Widerruf durch den Schulträger gültig.